

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

39tes Stück vom Jahre 1848.

N^o 119) Verordnung,

die Beschränkung und beziehentlich Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung vom 28ten März 1835 betreffend;

vom 27ten December 1848.

In Folge des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens betreffend, vom 18ten November 1848, und zur weiteren Ausführung desselben, wird hiedurch mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1.

Das im § 8 unter 2 der Verordnung vom 28ten März 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 214), die Ausführung der untern 28ten Januar desselben Jahres unter A, B, C erlassenen Gesetze betreffend, den Appellationsgerichten zugewiesene Befugniß, auch ohne vorgängige Beschwerde die Einleitung von Untersuchungen und Verhaftnehmungen anzuordnen, fällt künftig in Ansehung der § 1 des eingangserwähnten Gesetzes vom 18ten November 1848 angegebenen Verbrechen hinweg, indem hinsichtlich der letzteren der Antrag des Staatsanwalts abzuwarten ist.

§ 2.

Bei den im § 67 sothanen Gesetzes erwähnten Verbrechen haben die Appellationsgerichte, wenn sie eine Anordnung der vorgebachten Art für nöthig finden, zuvor an das Justizmini-